

3.

Zählgeld, dessen Bezug wird dem böhmischen Landrecht, auch bey Erfolglassung der Pupillarverlasschaften mit gewissen Beschränkungen zugestanden. (L. 64.)

Zahlung:

- §. 1. Bedungene Zahlungsfristen sind von dem Meistbietenden genau zu beobachten. (J. I. 13. §. 311.)
- §. 2. Bey der Angabe der Zahlungsunvermögensheit, ist der Konkurs zu eröffnen. (J. I. 13. §. 370.)
- §. 3. Bey der Abhandlung einer erarmten oder verschuldeten Pfarrverlassenschaft soll den abgeordneten Komissarien auffer den erweislichen Reiß und karaktermässigen Zehrungskosten etwas abzunehmen nicht gestattet seyn, sondern die Abhandlung gratis gepflogen werden. (J. I. 22. c.)
- §. 4. Vor welchem Richter ist derjenige zu klagen, welcher eine Zahlung, oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit an einen bestimmten Ort ausdrücklich verspricht. (J. I. 237. §. 15.)
- §. 5. Wenn vom Vermögensverwalter der Zahlungsausweis eingebracht wird, ist der Fiskus davon zu verständigen. (J. VI. 1031. e.) S. Stempel frey gg.

Zechen, (frey gefahrne) sind zur Aufforderung geeignet. (J. I. 27. §. 14.)

Zechprobst, s. Kirche im politischen Kodex.

Zehent:

- §. 1. Weinzehent wird der Stadt Wien bestättigt. (C. A. I. 42.)
- §. 2. Getraidezehentordnung für das Land unter der Enns, (C. A. I. 121.)

- §. 3. Wie der Weinzehent abzureichen. (C. A. I. 122.)
- §. 4. Wie das Bergrecht von dem Weinzehent zu nehmen. (C. A. I. 161.)
- §. 5. Zehent- und Bergrecht. (C. A. I. 122.)
- §. 6. Zehentordnung für das Land ob der Enns. (C. A. I. 277.)
- §. 7. Alle Streitigkeiten der Collaturarum & decimarum in Böhmen, gehören vor das grössere Landrecht. (C. A. I. 296.)
- §. 8. Nied. Oester. Zehent- und Bergrechtsordnung. (C. A. I. 339.)
- §. 9. Von dem Zehent, s. den sechsten Titel des tract. de jur. incorpor. (C. A. I. 363. S. 359. §. 1—16.)
- §. 10. Von dem Bergrecht, und dem Weingartenbau. (C. A. I. 363. S. 365. §. 1—6.)
- §. 11. Vorschrift in Betreff des Weinzehents. (C. A. II. 424.)
- §. 12. Weinzehent- und Berggerichtsordnung. (C. A. II. 443.) Bestätigung (C. A. II. 534.)
- §. 13. In Betreff der Verwandlung des Wiesenzehents in eine Geldabgabe. (C. A. IV. 3520.)
- §. 14. Ob von dem Türkischen Weizen (Weiss) und Fruchtplente ein Zehent genommen werden könne? (C. A. III. 1044.)
- §. 15. Obstzehent wird aufgehoben. (C. A. IV. 2180.)
- §. 16. Zehentbehebung. (C. A. IV. 2553.)
- §. 17. Zehentforderung der Obrigkeit, hat nicht jenes Vorrecht, wie andere obrigkeitliche Forderungen. (Z. IV. 620. k)
- §. 18. Zehentpatent für sämtliche Länder: a) Wenn auf einem Feld die Frucht im Wandel aufgerichtet ist, hat der Zehenthold dem Zehentherrn die Anzeig zu machen, b) Dieser hat binnen vier und zwanzig Stunden den Zehent auszustrecken. c) In Unterlassungsfall ist der Zehenthold befugt den Zehent von Richter und Geschworenen

schwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehents von dem Feld zu führen. d) Der Zehentherr hat das Recht die Abzählung des Zehents auf dem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen. e) Durch dieses Gesetz sind alle bisher bestandene Gewohnheiten, oder Verordnungen in Ansehen der Zeit, in welcher der Zehent zu erheben ist erloschen. (J. IV. 602.)

- §. 19. Die Gemeinden sollen bey Zehentverpachtungen in Konkurrenz mit fremden Pächtern, dahmahl das Einstandrecht haben, wenn sie sich in solidum zu Nichtigstellung des Pachtquantums verbinden. Auch soll dabey das Befugniß des Zehentherrn den Zehent entweder in natura selbst einzuheben, oder solchen in Bestand zu verlassen, und im letzten Falle die Jahre und Bedingungen der Parthey zu bestimmen, auch bey der ausgeschrieben Versteigerung, jedermann zum Anboth zu zulassen nicht gekränkt werden; und daß dort, wo Pachtverträge auf mehrere Jahr bereits bestehen, oder wo einzelne Individuen den Zehent von der Zehentobrigkeit kaufrechtlich, oder freystiftlich an sich gebracht haben, dergleichen Personen an ihren Rechten nicht beirret werden. Einen allgemeinen Maßstab und Preis für die Zehentrelution festzusetzen, geht nicht an. (1791. Febr. 7.) Zehentquittung, s. Stempel frey 99.

Zehentablösungsverträge sind Stempel frey. (1790. July 22.) Diese Befreyung gründet sich aber nur auf die zehnten Obrigkeiten und Unterthanen, oder unterthänigen Gemeinden Gnaden erweiterten Verträge. (1790. August 20.)

Zeug:

- §. 1. Erinnerung wegen des Zeugenmüneides. (J. I. 16. a.)

- §. 2. Zeugenbeweis ist durch die Legung der Weisartikel gleich in der ersten Schrift anzutragen. (J. I. 33. b.)
- §. 3. Zeugen haben die angebliche Befreyung vom Zeugeneide darzuthun. (J. I. 54. c.)
- §. 4. Zur Zeugenschaft kann jedermann soviel aufführen, als ihm dienlich scheint. (J. I. 61. b.)
- §. 5. Der Richter hat über die Zeugenverwerflichkeit zu erkennen. (J. I. 33. b.)
- §. 6. Zeugen zum ewigen Gedächtniße. (J. I. 179. IV. 621. k.)
- §. 7. Zeugen haben vor der gerichtlichen Aussage den Eid abzulegen. (J. I. 306. i.)
- §. 8. Zeugen haben nicht nöthig den ganzen Inhalt der zur unterfertigenden Urkunde zu wissen. (J. I. 306. w.)
- §. 9. Schriftliches Zeugniß ohne Beylegung der Weisartikel, ist nicht hinlänglich. (J. I. 371. II. 469. i., 489. nn.)
- §. 10. Zeugen sollen keine Urkunde unterfertigen, so lang sie nicht vom Aussteller selbst verständiget worden sind, daß die Urkunde seinem Willen gemäß sey. (J. I. 335. y. II. 382.)
- §. 11. Geistliche, qua tales, sind als Zeugen von der Eidesablegung nicht befreyt. (J. I. 335. w.)
- §. 12. Wann der summarische Beweis zulässig ist. (J. I. 137. II. 489. nn.)
- §. 13. Wenn der Zeug eingestände falsch geschworen zu haben, ist der Zeugenführer zu keinen Erbsatz verbunden. (J. I. 179. d.)
- §. 14. Zeugens Rahmen kann eine Gerichtsperson im Weisungsprotokolle nicht unterfertigen. (J. II. 489. bb.)
- §. 15. Zeugenschaft der Religiösen in Testamentssachen. (J. II. 433.)
- §. 16. Adeltige Zeugen können ad protocolum vor dem Urtheil vernommen werden. (J. II. 469. h.) Sie können auch in ihrer Wohnung vernommen werden. (J. II. 489. ww.)

- §. 17. Von den Benehmen der ersten Instanz bey dem Zeugenverhör. (F. II. 464. II. §. 10.)
- §. 18. Was ist zu veranlassen, wenn wider ein Dominium prozessirt wird, und in diesem der Unterthan des in Streit versangenen Dominiums als Zeug aufgeführt wird. (F. II. 489. aa.)
- §. 19. Der Advokat, welcher dem Gegentheile des Zeugenführers in der betreffenden Streitsache, als Rechtsfreund gedient hat, kann als Zeug nicht verworfen werden. (F. II. 497. c.)
- §. 20. Wenn ein zugelassener Zeug vor der eidlischen Aussage gestorben ist, und statt dessen ein anderer aufgeführt werden soll, ist vorläufig die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bewirken. (F. IV. 621. hh. 719.)
- §. 21. Zeugenaussagen bey dem mündlichen Verfahren, können sogleich auf Verlangen der Partheyen ins Protokoll genommen werden.
- §. 22. Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen. (F. V. 848. §. 122—142.)
- §. 23. Auch die Malteserordens = Ritter, unterliegen der allgemeinen Berordnung wegen Ablegung des Zeugeneides. (F. VI. 946.)
- §. 24. Zeugenaussagen sollen nicht eher, als nach geschlossenen Verhör aller angeführten Zeugen hinausgegeben werden. (F. VI. 1041.)
- §. 25. Der Zeugenführer ist nicht verpflichtet alle in dem Urthell zugelassene Zeugen aufzuführen. (F. VI. 1041.)
- §. 26. Der Zeugenführer kann von einigen der angeführten Zeugen abstehen. (F. VI. 1041.)
- §. 27. Der Zeugenführer hat die aufzuführenden Zeugen in den Weisartikeln zu benennen. (F. VI. 1041.)
- §. 28. Zur Unterfertigung der Urkunden sollen nur solche Zeugen zugezogen werden, welche die G. D. als unbedenklich darstellte. (F. VI. 1038. a.)
- §. 29. Taxe für das Zeugenverhör. (F. VI. 1045.)

- §. 30. Pfarrzeugniß ist auch bey der eingeklagten Trennung von Tisch und Bett bezubringen. (J. VI. 1100.)
- §. 31. Wie der Zeugeneid eines Juden abzunehmen. (J. II. 464. II. §. 18—23.)
- §. 32. Als Zeug kann keine Gerichtsperson über Dienstfachen auftreten. (L. 123.)
- §. 33. Bey der Zeugenschaft eines Kranken haben die Aerzte gegen die Gefahr der Ansteckung Vorkehrung zu treffen. (L. 180.)
- §. 34. In den in Kriminalfällen ausgestellten chirurgischen Zeugnissen soll jedesmahl klar ausgedrückt werden, ob und zu welchen Arbeiten die Deliquenten wirklich tauglich sind. (J. I. 312.)

Zeugartikel, s. Weisartikel.

Zeugniß:

- §. 1. Zeugnisse, wenn sie eigends zu dem Ende ausgestellt werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen, sind nach der Eigenschaft des Ausstellers zu stempeln. (J. V. 776. §. 12. m.)
- §. 2. Außerdem sind Zeugnisse ohne Unterschied nur nach der 3ten Klasse zu stempeln, wenn nicht der Zeuge vermöge seiner Eigenschaft zur vierten Klasse gehört. (J. V. 776. §. 12. m.)
- §. 3. Zeugnisse der Kreisämter, über die Tüchtigkeit in dem politischen Fache um zu einer Magistratsstelle zu gelangen, sind der dritten Klasse des Stempels zugewiesen. (J. V. 776. §. 19. gg.) s. Studienzeugnisse.

Zigeuner, s. Relegirung.

Zins:

- §. 1. Zinsklagen ad illata et inuenta, gehören in Wien vor dem Magistrat. (J. I. 366.)
- §. 2. Zinsen sind nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, wenn sie auch

höher, als die hier landesübliche, wären, zu klassifiziren. (Z. IV. 621. qq.)

- §. 3. Kein Gericht soll mehr Zinsen als vier von hundert, oder fünf von hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist, zu erkennen. (Z. IV. 625.)
- §. 4. Unbedingene Zinsen von einer Schulforderung, gebühren a die moræ. (Z. V. 847.)
- §. 5. Zinsquittung (Hauszinsquittung), unterliegt dem Stempel nach dem Werth des Gegenstandes. (Z. V. 776. §. 15. o.)

Zolladministration:

- §. 1. Dem Zolladministrator steht nur die Erkennniß der Strafen, oder die Notionschöpfung zu. (Joseph. 3. B. §. 142.)
- §. 2. Zolladministration ist verpflichtet die Notion schriftlich von Amtswegen, und den Unterthanen nicht unmittelbar, sondern durch ihre Oberigkeiten gegen Rezept zu zustellen. (Joseph. 3. B. §. 152.)
- §. 3. Zolladministration hat über Streitigkeiten in Manipulations- oder Tariffssachen zu entscheiden. (Joseph. 3. B. §. 158.)

Zollbeamter:

- §. 1. Wenn ein Zollbeamter im Amtssachen von einer Militärperson beschimpft wird, so hat die betreffende Administration und Fiskalinstanz die Sache bey ihren Beamten zu erheben, die Beweise davon dem Generalkommando zur Genugthuung vorzulegen, von diesen aber ist, ohne weiteren schriftlichen Verfahren, oder rechtlicher Vertretung des Fiskalamtes die Untersuchung gegen die Militärperson sogleich von Amtswegen einzuleiten. (Z. I. 85.)
- §. 2. Die Zollbeamten müssen gegen Parthenen bescheiden handeln, die Amtshandlung zu allen Stunden des Tags, die Mittagsstunden aus-
- ge

genommen pflegen, Reisende aber in jeder Stunde abfertigen. (Joseph. 3. G. S. 54.)

§. 3. Der Zollbeamte, der ein Geschenk annimmt, wird des Dienstes entsetzt, zeigt er aber das erhaltene Geschenk an, so erhält er solches so wohl, als die zehnfache Strafe des Gebers zur Belohnung. (Joseph. 3. G. S. 118.)

§. 4. Der Zollbeamte, der von einem Schwärzer ein Geschenk annimmt, und wird mit seinem Wissen geschwärzt, muß dem Schwärzer, wenn dieser die Sache anzeigt, außer der übrigen Strafe das empfangene, oder dessen Werth, und noch einmahl so viel geben. (Joseph. 3. G. S. 142.)

Zollbehörden können über körperliche Strafen, welche über drey Monathe dauern, nicht erkennen. (Joseph. 3. G. S. 153.)

Zollordnung, (Josephinische) vom Jahre 1788.

Dieses Zollgesetz gilt für die sämmtlichen Deutschen und Gallizischen Länder Oesterreichs; Tyrol und die Vorlande sind darunter nicht begriffen. (Joseph. 3. G. S. 1.)

Zuchthaus, s. Kasamatte. S. 3.

Zufall, eine Handlung kann als ein Kriminalverbrechen nicht angesehen werden, wo das Uebel bloß zufällig erfolgt ist. (J. IV. 611. I. S. 4.)

Zürch, s. Konkurs S. 86.

Zusammenkunft; wer sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeigt werden, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig; Strafe: zeitlicher gelinder Arrest. (J. IV. 611. II. S. 77. u. 78.)

Zuschreibung eines Theils des zugebrachten Vermögens an die Intestaterben in einem Ehevertrag, ist

ist unter der Anordnung des §. 60. 3ten Hauptstück des b. G. B. nicht begriffen. (Z. VI. 1070.)

Zustellung:

- §. 1. Zustellung an Gewerkschaften, wie solche zu geschehen hat. (Z. I. 27. §. 18.)
- §. 2. Die Zustellung einer gerichtlichen Erledigung, soll wegen rückständiger Taxe nicht unterbleiben. (Z. I. 28. §. 10.)
- §. 3. Zustellung an eine Handlung. (Z. I. 41. §. 11.)
- §. 4. Eine Zustellung auffer dem Gerichtsort, wie sie zu geschehen. (Z. I. 119. d. II. 489. dd. ccc.)
- §. 5. Zustellung des Urtheils muß an jene Parthey früher geschehen, wider welche dasselbe ausgefallen ist. (Z. I. 306. k.)
- §. 6. Zustellung kann an Ferialtagen geschehen. (Z. I. 306. hh.)
- §. 7. Zustellung der gerichtlichen Verordnung ist zu Händen des von einem oder andern Theil bestellten Sachwalters so lang giltig, bis ein anderer nahmhafft gemacht worden ist. (Z. I. 13. 393.)
- §. 8. Wie die Zustellung der Klage an einen Beklagten, dessen Wohnort der Kläger nicht genau ausweisen kann, zu geschehen hat. (Z. IV. 621. 00. L. 23.)
- §. 9. Zustellung der Bescheide, welche von Folgen seyn können, ist nothwendig. (Z. IV. 755.)
- §. 10. Der Zustellungstag ist auf den Expeditionsbogen anzumerken. (Z. V. 795. f.)
- §. 11. Was bey der Zustellung durch die Post der Rezepisse wegen zu beobachten. (Z. V. 932.)
- §. 12. Bey der Zustellung des Urtheiles an eine Parthey, deren Aufenthaltort unbekannt ist, ist sich nach der, im §. 391. der G. O. in An-

sehen der Klagen gegebenen Vorschrift benommen werden. (L. 255.) S. Gerichtsdienner.

Zwang, (statutarischer) wegen der Kompromisse, zwischen den nächsten Verwandten, wird als aufgehoben erklärt. (J. VI. 981.)

Zweifel:

§. 1. Zweifelhafte Fälle, wenn solche weder in Sinn oder Gesetze, noch in einen durch die Gesetze entschiedenen ähnlichen Fall gegründet sind, sind durch die vorgesezte Behörde dem Landesfürsten vorzulegen. (J. IV. 648. a.)

§. 2. In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Zweifel, oder Anstände entstehen, und die politischen und Justizstellen sich nicht vereinbaren können, ist jedes Mahle die höchste Belehrung einzuholen. (L. 32. 115. §. 2.)

Zweykampf:

§. 1. Des Zweykampfs ist schuldig, der eine Person zum Streite mit tödlichen Waffen ausfordert, was immer für eine Ursache die Ausforderung veranlasset hat.

§. 2. Der Zweykampf wird sowohl von Seiten des Ausforderers, als Ausgeforderten für vollbracht angesehen, so bald sie sich zum Streite mit tödlichen Waffen gestellt haben, es mag der Tod oder auch nur eine Verwundung, oder keines von beyden erfolgt seyn.

§. 3. Ist der Tod eines Theils der Kämpfer erfolgt, so ist der überlebende, wenn er der Ausforderer gewesen, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. War der Ueberlebende der Ausgeforderte, so ist er mit anhaltenden hartem Arreste im ersten Grade, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 4. Mitschuldige an Zweykampf sind 1.) die sogenannten Sekundanten (Beystandgeber), und

2.) diejenigen, welche zur Ausforderung, oder zur Anmahnung derselben, wie immer beygetragen haben. Strafe: in ersten zeitlichen gelinden Arrest, derselbe ist gegen Beystandgeber auf längere Zeit auszumessen. (S. IV. 611. I. §. 105—107, 109—111.

§. 5. Duellmandat von 12. Juni 1752.

- 1) Es soll sich ein jedweder zu allen Zeiten und in allen Enden und Orten ruhig und friedlich verhalten, zu einigen Schlag = Balk = Rauf = oder Rumorhändeln, es sey durch Real = oder Verbalinjuriën weder Anlaß und Ursache, noch auch Vorschub geben, fürnehmlich aber sich (außer der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehre, darzu einer in continenti äußerst genöthiget würde, auch sonst von dem A restore den ersten Streich zu erwarten nicht schuldig ist) keines Schwertzuckens und gewaffneter oder gewaltthätiger Handanlegung unterstehe, weniger jemand darzu aus Rache, oder um einwendender Rettung seiner Ehre, Widertreibung empfangener Injurien, Schmach und Ungerechtigkeit, oder andere Ursachen willen provocire, anreize, oder ausfordere, sondern da einem oder dem andern an seiner Ehre, Leibe oder Blute was Unbilliges und Gewaltthätiges zugefüget würde, derselbe solches an des Gewaltübers und Injuriantens vorgesezte Obrigkeit durch ordentliche Wege und Mittel gelangen lassen, und sich allda Rechtens erholen solle; Wie denn auf solche verbotene Ausforderung weder der provoeirte oder ausfordernde Theil, noch jemand anderer an seiner Statt zu erscheinen schuldig, auch die Richterscheinung einem jeden an seiner Ehre, guten Leimuthe und adelichen Herkommen und Namen keineswegs

wegs verleglich, noch in einigerley Wege vorwürflich seyn solle.

- 2) Dafern aber jemand, wer der auch wäre, oder seyn möchte, diesen Unseren wiederholten öffentlichen Berrufspatenten zuwider, sich dennoch, den andern in unsern Erbländern auf eine gewisse Zeit, und an ein bestimmtes Ort, es seye persönlich oder per terrios ablegatos schriftlich, und durch Absendung gewisser Cartel- und Absagsbriefe zu einem Duelle, Kampfe, oder Balgerey, es seye zu Rosse oder Fuße, fürseßlich zu provociren, anzureizen und auszufordern unterstünde, und darzu sowohl der ausfodernde als ausgefodernte Theil gewisse Patrinos und Beystände erbitten, oder auch in *condicto loco & tempore* allein, und ohne dieselben erscheinen, wirklich schlagen, duelliren, und halgen würden; so sollen nicht allein der Provocans und Provocatus, sondern auch die Mittelspersonen, als Patrinos, Sekundanten, Hilf- Vorschub- und Rathgeber, ob schon keiner aus den Duellanten verletzt, verwundet, oder umgebracht würde, und es möge der Zweykampf in oder außer Unsern Erbländern erfolgen, unnachlässlich durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, die Körper aber sowohl des Hingerichteten, als des im Duelle gebliebenen auf der Richtstatt begraben, und wenn dieser letztere auch all schon durante Processu in einem geweihten Orte bezeugt wäre, derselbe *lata sententia* wiederum erhumiret, und, wie jetzt gesagt, auf der Richtstatt beerdiget werden.
- 3) Wir wollen auch hierdurch den *poenis canonicis* mit nichten derogiret haben, und dieses indistincte, es werde das in Unsern Erbländern angekündete Duell in oder außer Lands ausgeführet.

- 4) Würde aber sich jemand nach also begangenem freventlichem und höchststräflichen Duculo auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht erscheinen, sollen dessen Güter alsogleich annotiret, und deren Genuß Unfrem Königl. Fisco so lang eingeräumet werden, bis er sich eingestellet, und dieses seines Verbrechens halber genugsam ausgeführet haben würde, doch daß den Weibern und Kindern die Alimenta gereichet, auch die Annotation länger nicht, als ad dies vitæ eines derley flüchtigen Deliquentens extendiret, sondern die Güter nach dessen Tode den Kindern oder den Agnatis, und wem es von Rechtswegen sonst gebühret, restituiret werden.
- 5) Es wird also auf den jeßterwähnten Fall, nämlich der von den Verbrechern ergriffenen Flucht sofort mit der Edictalcitation fürzugehen, und bey nicht erfolgender Erscheinung der Prozeß contra absentes fortzusetzen, aus gestalten Umständen auch die Strafe wider die Verbrecher, es mögen selbe begütert seyn oder nicht, an dem Pranger in effigie erequirit werden.
- 6) Und wenn auch ferner auf geschehene Ausforderungen das Duell wirklich nicht erfolgte oder auch der Provocatus nur die Conditiones Duelli annehmen, und weiter nicht erschienen, so sollen dieselbe dennoch pro qualitate personarum entweder durch wirkliche Relegation, Abschaffung vom Hofe, mit Entsetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammerschlüssels, Abschiebung auf ein Grännhaus, zehen oder wenigjährige Gefängniß, wohltempfindliche Geldstrafen, und nach gestalten der Umstände auch sonst auf das schärfste gestraft werden.

- 7) Ueber dieß und sintemal in gleichen die höchste Nothwendigkeit erfordert, die Injurien und Affronten, als welche der Ursprung und Ursache derley gefährlicher Rauffhändel und Duellen sind, exemplarisch zu bestrafen.
- 8) So statuiren Wir noch weiters, und wollen, daß im Falle sich jemand gelüsten lassen würde, den andern mit Real- oder Verbalinjurien freventlich anzutasten (in welchem Falle dem beleidigten Theile die rechtmäßige Recor-sion continenti zu thun erlaubt seyn soll) eine solche Injuria eo ipso für ein Criminalat-tentatum gehalten, und nach Gestalt der Per-sonen, des Orts, der Zeit und anderer Um-stände gleichfalls respective mit der Relega-tion, und den schon oben specificirten extra-ordinari- oder auch noch andern schärfern Strafen angesehen werden soll, mit welchen Strafen den auch hauptsächlich jene irremis-sibiler zu belegen sind, welche jemand die von einem andern zugefügte Schmachrede oder Unbild hinterbringen, oder sonst propaliren, und dadurch zu einem Duelle Gelegenheit ge-ben, oder gar dazu aufzuheßen sich unter-stünden.
- 9) Nachdem sich auch zum öftern zuträgt, daß unterm Vorwande eines simulirten Recontre rechte Formal-Duella verübet werden, so lassen Wir zwar jedermänniglich die unum-gängliche Nothwehr und Defension zu: Es sollen aber dennoch die, welche dergestalt rencontriren, die Umstände, und daß solches ex motu primo primo, und nicht præmeditate oder ex condicto geschehen, auszuführen schuldig, und da sie in einem Betrüge erariffen würden, gleichfalls ob concurrans dup-lex Rele Dam Duelli & Doli mit der Leib- und Lebensstrafe zu belegen seyn. Es wer-den auch diejenigen, so bey solchen unverse-

henen Mißvernehmen gegenwärtig seyn, sich in allweg zu bemühen haben, dergleichen Rencontre zu vermitteln, oder, da solches nicht zu heben gewesen, dieselbe der ordentlichen Instanz alsogleich, wollten sie anderst schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens entübriget seyn, anzuzeigen verbunden seyn.

10) Und damit diesem sehr großen Unheile um so viel mehrer und besser gesteuert werde, so soll zuvörderst ein jeder Richter, unter dessen Jurisdiction dergleichen Injurienhandel, Affrontirungen und Ausforderungen, verdächtige Rencontre, Duellen, Schläg- und Raufhandel vorbeygehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich mit denselben nach Beschaffenheit der Personen zu versichern, wie denn auch die Verbrecher dem ersten besten Gerichte in allweg zu pariren schuldig sind, doch daß dieselben nachgehends ihrer ordentlichen Instanz unweigerlich ausgefolget und übergeben werden; Dafern auch die Injuriati & provocati ex quocunque demum respectu selbst zu klagen unterlassen sollten, so werden Unsre nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten wider dergleichen Verbrecher durch Unsre kaiserl. k. nigl. Fiscales, oder nach Gestalt der Personen, in andere Wege unaussezlich ex officio zu verfahren; fürnämlich aber ihr Absehen jedesmal dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theile juxta gravitatem delicti, und den dabey mit unterloffenen Umständen nach, wirkliche und gehörige Satisfaction verschaffet werde.

11) Belangend das Indicium und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten zu judiciren und zu bestrafen seyn werden, wollen Wir zwar die Erkenntniß den ordinariis Judiciis, auch

auch wo verschiedene Jurisdictiones, als wie bey Unser kaiserl. königl. Hofstaat concurriren, der Prävention den bisherigen Lauf und Statt lassen.

12) Es wird aber allemal bey Unsrem gnädigsten Wohlgefallen und Belieben beruhen, ein *Judicium De delegatum*, oder auch *extraordinari* Erkenntniß zu verordnen, so oft und viel Wir es *pro qualitate Personarum & Circumstantiarum*, oder auch nach der Verfassung und *juxta statuta provincialia* eines jeden Lands für nützlich oder nothwendig zu seyn allergnädigst befinden werden. Sobald nun derley Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und festgemacht worden, so soll alsobald zu dem Examen geschritten, und da die Rei entweder das *Delictum* gestunden, oder dieselbe in *flagranti* ertapet worden wären, die Strafe schleunig dictiret, da sie es aber in Abrede stelleten, der Beweis *summarissime* auf- und abgenommen, die Zeugen *sine solemnitatibus Juris* angehört, und *levato velo sine omni suffamine Litis* verfahren werden, gestalten Wir denn hiemit den allzulangwährenden *Processum ordinarium* gänzlich aufgehoben, und alle Weitläufigkeit abgeschnitten haben wollen. Auf den Fall sich aber dießfalls *ex quocunque demum capite* einiger Anstand herfürthäte, der soll jedesmal mit angehefteten Gutachten, wie ein und andere *Difficultät* zu superiren seyn möchte, unverlängert an Uns gebracht werden, damit demselben oberstandenermaßen entweder durch ein von Uns zu verordnendes *Judicium delegatum*, oder in andere Wege zeitlich abgeholfen werde.

13) Es sollen auch alle Unsrer nachgesetzten Gerichte und Obrigkeiten nicht Macht haben, die in diesen Unsren erfrischten und geschärf-

ten

ten Generalien ausgesetzte Leib- und Lebens-
strafe in einigerley Weise zu milderen, son-
dern verbunden seyn, Uns jedesmal die Ur-
theile vor der Publication gehorsamst einzu-
schicken. Da es sich auch zutrüge, daß der-
ley Delinquenten quoad privatum unterein-
ander sich vergleichen thäten, so sollen die
Judices dennoch dahin bedacht seyn, damit
dem Publiko eines als des andern Wegs die
billigmäßige Satisfaction verschafft und gege-
ben werde.

- 14) Darauf nun so gebieten Wir hiemit zuför-
derst Unsren jezigen und künftigen Landes-
stellen, wie auch allen andern nachgesetzten
Magistraten und Obrigkeiten in dfer ernenn-
ten Unsren Erbländern, wie sie Namen ha-
ben mögen, gnädigst und ernstlich, und wol-
len, daß dieser Unsrer kaiserl. königl. Berord-
nung festiglich nachgelebet, und nach dersel-
ben bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungna-
de obgehörtermäßen gehorsamst procediret
verfahren werde. Darnach sich nun ein je-
der zu richten, und für unausbleiblicher Stra-
fe und Schaden zu hüten hat; Es wird auch
daran vollzogen Unser ernstlicher Willen und
Meynung.